

Satzung der Jagdgenossenschaft Heidelberg

vom 12. März 1990
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 25.05.1990)

Aufgrund des § 6 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL. 1979 S.12) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Heidelberg am 12. März 1990¹ folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Heidelberg“ und hat ihren Sitz in Heidelberg.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Grundeigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (§ 8 Bundesjagdgesetz).

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5).
- b) der Jagdvorstand (§ 9).

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundfläche der Jagdgenossenschaft vertreten, verlangt.
- (2) Ein Vertreter des Bauernverbandes für den Bereich der Jagdgenossenschaft kann an der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

¹ geändert durch Beschluss der Jagdgenossenschaft vom 06.02.2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 14.03.2018)

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

- (1) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht der Jagdgenossen nach dem Umfang der ihnen gehörenden bejagbaren Fläche des Jagdbezirks.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (3) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nichteinheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- (4) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten anwesenden Jagdgenossen ausüben lassen. Die Vollmacht muss nähere Angaben über die Bezeichnung und Größe der vertretenen Grundstücksfläche enthalten.

§ 7 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis (nach Stimmen und Grundflächen) enthält. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (2) Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Wahl des Jagdvorstands und der Stellvertreter,
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und Vergabe der Jagd bzw. der Jagdbezirke soweit nicht auf den Jagdvorstand übertragen,
- c) Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Entlastung des Jagdvorstands,
- f) Änderung der Satzung.

§ 9 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand wird von der Versammlung der Jagdgenossen auf die Dauer einer Pachtperiode gewählt.
Wählbar ist jeder volljährige geschäftsfähige Jagdgenosse. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur Organe in den Vorstand wählbar, bei denen die Organeigenschaft einer natürlichen Person zukommt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Jagdvorstand besteht aus fünf Jagdgenossen. Für jedes Mitglied des Jagdvorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.
Soweit Organe (Absatz 1) in den Vorstand gewählt sind, bestimmen diese die Stellvertreter für ihren Bereich selbst.
Ein Vertreter des Bauernverbandes für den Bereich der Jagdgenossenschaft gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Der Jagdvorstand wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen.
Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes beantragen.
- (5) Der Jagdvorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann für notwendige Auslagen Ersatz verlangen.

§ 10 Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen.
Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft in allen Angelegenheiten.
- (3) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Abschluss von Abrundungs- und Angliederungsvereinbarungen.

§ 11 Genossenschaftskataster

Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis der Jagdgenossen unter Angabe der Flächenbeteiligung zu führen.

§ 12 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft richtet sich nach den Beschlüssen der Jagdgenossenschaft und nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Kassengeschäfte, Rechnungslegung

- (1) Die Ausführung der Kassengeschäfte erfolgt durch die Stadt Heidelberg in sinngemäßer Anwendung der für die Stadt geltenden kassen- und haushaltsrechtlichen Vorschriften. Die Genossenschaft zahlt eine Entschädigung. Der Vorstand kann in diesem Bereich Befugnisse und Vollmachten auf Mitarbeiter(innen) der Stadt Heidelberg übertragen.
- (2) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Haushaltsrechnung aufzustellen, die der nächsten Versammlung der Jagdgenossen zur Prüfung und Entlastung vorzulegen ist.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 15 Bekanntmachungen

Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden im Heidelberger Amtsanzeiger oder in einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde - am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.